

# Sportförderungsrichtlinie der Stadt Leipzig

## 1. Zuwendungszweck

Die Sportförderungsrichtlinie soll zur Förderung, Entwicklung und Qualifizierung des Sports in der Stadt Leipzig beitragen.

Die Stadt Leipzig gewährt auf der Grundlage nachfolgend ausgewiesener Rechtsgrundlagen freiwillig nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Hauptsatzung der Stadt Leipzig sowie in Anlehnung an die Vorläufige Verwaltungsvorschrift für die Bewilligung staatlicher Zuwendungen nach § 44 SÄHO Zuwendungen für Leipziger Sportvereine und andere Zuwendungsempfänger.

### Rechtsgrundlagen:

- Rahmenrichtlinie der Stadt Leipzig zur Vergabe von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen mit den geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Institutionellen und Projektförderung sowie entsprechende Rechtsgrundlagen (Beschluss des Stadtrates Nr. RBIII-1173/02 vom 13.11.02)
- Sportprogramm 2005 für die Stadt Leipzig (Beschluss des Stadtrates Nr. 904/97 vom 16.07.97)
- Sportpolitische Schwerpunktsetzung in der Projektförderung der Sportarten und für Sportgroßveranstaltungen (Beschluss Nr. RB III-649/01 vom 21.03.01)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

## 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, die die sportpolitischen Leitlinien der Stadt Leipzig mit den genannten Zielen umsetzen.

Folgende Prioritäten werden in der Sportförderung dabei gesetzt:

- die vorrangige Förderung des Kinder- und Jugendsports,
- die gezielte Förderung der ehrenamtlichen Sportarbeit,
- die spezielle Förderung des Behindertensports,
- die noch stärkere Konzentration und Förderung auf ausgewählte leistungsstarke olympische Schwerpunktsportarten unter besonderer Berücksichtigung des Nachwuchsleistungssports in Abstimmung mit dem Olympiastützpunkt Leipzig, Bund und Land,
- die weitere Förderung ausgewählter Sportgroßveranstaltungen und
- die kontinuierliche Förderung ausgewählter Baumaßnahmen.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Sportvereine und Sportverbände, die eine vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen und in Leipzig aktiv und ansässig sind. Die Antragsteller müssen dem Stadtsportbund Leipzig angehören und Mitglied im Landessportbund Sachsen sein. Weiterhin können anerkannte Spitzen- bzw. Dachverbände Deutschlands eine Förderung erhalten.

Auswärtige Antragsteller, Gruppen, andere juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Interesse der Stadt Leipzig liegende Aufgaben erfüllen, können Zuschüsse als Projektförderung erhalten, sofern das Vorhaben in Leipzig realisiert werden soll.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligung von Sportfördermitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Leipzig. Sie kann nur im Rahmen der jährlich im kommunalen Haushalt eingestellten und bestätigten Mittel gewährt werden. Sie erfolgt stets vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Eine Zuwendung kann erfolgen, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

### 4.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist gegeben.
- Die fachlichen Voraussetzungen für alle Förderungsarten werden erfüllt.
- Die Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers stehen in allen Förderkriterien in angemessenem Verhältnis zur beantragten Förderung (Subsidiaritätsprinzip).
- Die Gewähr einer zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel ist geboten.
- An der Erfüllung der Maßnahme und deren Förderung besteht ein städtisches Interesse.
- Es werden grundsätzlich gemeinnützige Interessen verfolgt.
- Der Antragsteller erkennt die Sportförderungsrichtlinie und deren Bewilligungsbedingungen an.

### 4.2 Spezielle Voraussetzungen für eine Institutionelle Förderung von Leipziger Sportvereinen

- - (1) Die Vereine müssen mehr als 100 Mitglieder haben und einen Kinder- und Jugendanteil von mindestens 10 % am Gesamtmitgliederbestand nachweisen. Vereine können auch noch bei einer Mitgliederzahl zwischen 50 und 100 gefördert werden, wenn sie über einen Kinder- und Jugendanteil von mindestens 50 % am Gesamtmitgliederbestand verfügen.
  - (2) Die Vereine mit besonderen Aufgaben im leistungssportlichen Bereich entsprechend der sportpolitischen Schwerpunktsetzung sowie im Senioren- bzw. Behindertenbereich können in begründeten Fällen gefördert werden, auch wenn die Voraussetzungen nach Ziffer (1) nicht vorliegen.
  - (3) Die Vereine erheben einen durchschnittlichen Mindestmitgliedsbeitrag von 5 € für Erwachsene und 3 € für Kinder und Jugendliche pro Monat.
  - (4) Die Vereine wenden die Regelungen des Leipzig-Passes bzw. des Familienpasses der Stadt Leipzig auf Eintrittsgelder zu Sportveranstaltungen und die Mitgliedsbeiträge im Sportverein an.

Grundlage für die Mitgliederzahlen bildet die zu Beginn des Förderjahres beim Stadtsportbund Leipzig fällige Bestandserhebung. Für neu aufgenommene Vereine beginnt die Förderfähigkeit erst im Folgejahr. Ausgenommen sind förderfähige Fusionen, Zusammenschlüsse und Anschlüsse von Vereinen (siehe auch Punkt 5.3.5).

### 4.3 Voraussetzungen für eine Bauförderung

Bei freiwilligen Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen, die sich nicht aus Vermieter- bzw. Verpächterpflichten ergeben, muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Zuwendungen für Baumaßnahmen an Vereine dürfen erst bewilligt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der geförderten Baumaßnahme sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind.

Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig. Vorplanungsleistungen sind aus Eigenmitteln des Empfängers zu erbringen, sie sind jedoch im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Stadt fördert Zuwendungsempfänger unter Beachtung der Punkte 3 und 4 im Rahmen der Institutionellen Förderung bzw. der Projektförderung.

5.2 Beide Förderungsarten können auf dem Wege der

- Fehlbedarfsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),
- Anteilsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),
- Festbetragsfinanzierung (bis maximal 3.000,- € bei Erfüllung der Voraussetzungen des Punktes 2.10.3 der Rahmenrichtlinie, ohne Baumaßnahmen) oder
- Vollfinanzierung (Ausnahmefall) erfolgen.

### 5.3 Institutionelle Förderung

Auf dem Wege der institutionellen Förderung können an Zuwendungsempfänger unter Beachtung der Punkte 3 und 4 Fördermittel zur Deckung eines nichtabgegrenzten Teils ihrer Ausgaben für die sportliche Tätigkeit in folgenden Kriterien bewilligt werden:

#### 5.3.1 Kinder- und Jugendarbeit

Für jedes beim Stadtsportbund Leipzig gemeldete Vereinsmitglied im Kinder- und Jugendbereich kann ein Zuschuss gezahlt werden, dessen Höhe in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel jährlich neu festgelegt wird. Für Kinder und Jugendliche im Behindertenbereich kann bei entsprechendem Nachweis eine Zuschusserhöhung gewährt werden. Berechnungsgrundlage ist die Bestandserhebung des Stadtsportbundes zu Beginn des laufenden Förderjahres.

Als Jugendlicher gilt, wer zum Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### 5.3.2 Übungsleiter

Für ehrenamtlich tätige Übungsleiter können gemäß eines sportartspezifischen Teilerschlüssels (durchschnittliches Verhältnis von Übungsleiter und betreuten Athleten: 1:15 im Kinder- und Jugendbereich bzw. 1:25 im Erwachsenenbereich) Zuschüsse gewährt werden, wenn sie im Besitz einer gültigen Lizenz bzw. eines Zertifikates sowie eines gültigen Vertrages mit dem jeweiligen Verein sind. In begründeten Fällen kann eine Ausnahmeregelung erfolgen.

Für Übungsleiter im Behindertenbereich kann bei entsprechendem Nachweis eine Zuschusserhöhung erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Verein mindestens 10 % Eigenmittel einsetzt. Der Einsatz von Drittmitteln (LSB) darf nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden.

#### 5.3.3 Fahrtkosten

Vereine bzw. Einzelsportler, die an Meisterschaftswettbewerben innerhalb Deutschlands, schwerpunktmäßig in den olympischen Sportarten bzw. im Nachwuchsbereich, teilnehmen, können entsprechend der Anreiseart Zuschüsse für Fahrtkosten erhalten. Der Spitzenverband in der entsprechenden Sportart muss jedoch Mitglied im Deutschen Sportbund (DSB) sein. Der jeweilige Höchstbetrag pro Person und Verein sowie die förderwürdigen Wettkämpfe werden unter Beachtung des Besserstellungsverbot in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel jährlich neu festgelegt. Wettkämpfe der Masters / Veteranen werden nicht gefördert.

#### 5.3.4 Anmietung Sportstätten Dritter

Im Interesse eines ordnungsgemäßen Übungs- und Wettkampfbetriebes können bei der Anmietung von Sporteinrichtungen anderer Eigentümer (Dritter) Zuschüsse gewährt werden. Der Zuschuss beschränkt sich auf sportlich genutzte Räume bzw. Flächen, deren Anmietung für die Ausübung des Vereinssports der jeweiligen Sportart unumgänglich ist.

#### 5.3.5 Weitere Fördermöglichkeiten

(1) Unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit dem Sport- und Bäderamt Neuanschaffungen bzw. Repa-

raturen von bzw. an hochwertigen Sport- bzw. Pflegegeräten, die für die Aufrechterhaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebes notwendig sind, bezuschusst werden.

(2) Vereinen mit einer Größe von über 1.000 Mitgliedern kann ein jährlicher Zuschuss bis zu 5.000,- € gewährt werden. Voraussetzung ist, dass diese Mitgliederstärke mindestens seit drei Jahren besteht.

(3) Bei Fusion, Zusammenschluss bzw. Anschluss von Vereinen, die nicht aus der Abspaltung von anderen Vereinen hervorgehen, kann ein einmaliger Zuschuss gewährt werden. Bedingung ist, dass der neu entstehende Verein mindestens 250 Mitglieder hat und seinen ursprünglichen Mitgliederbestand um mindestens ein Viertel der ursprünglichen Größe erhöht.

#### 5.3.6 Stadtsportbund Leipzig und seine Sportjugend

Der Stadtsportbund Leipzig e.V. und seine Sportjugend als Dachorganisation der eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Leipzig kann für seine Vereinsarbeit und den Geschäftsbetrieb eine Förderung erhalten. Dem Stadtsportbund Leipzig e.V. und seiner Sportjugend können auch Fördermittel für Sportveranstaltungen gewährt werden, wenn sie im Interesse der Stadt liegen.

#### 5.4 Projektförderung

Auf dem Wege der Projektförderung können an Zuwendungsempfänger unter Beachtung der Punkte 3 und 4 Fördermittel zur Deckung eines zeitlich abgegrenzten Teils ihrer Ausgaben für die sportliche Tätigkeit in folgenden Kriterien bewilligt werden:

##### 5.4.1 Projekte im Nachwuchsleistungs- und Spitzensport

Die gezielte Förderung des Leistungssports unter besonderer Berücksichtigung des Nachwuchsleistungssports konzentriert sich auf die sportpolitische Schwerpunktsetzung bestätigter Sportarten mit der Priorität I und II. Diese Bestätigung ist abhängig von der Entwicklung der jeweiligen Sportart und wird jährlich neu festgelegt. In Ausnahmefällen können hierbei unter Wahrung des Besserstellungsverbots anteilig auch Personalausgaben gefördert werden.

Nicht gefördert werden Einzelsportler und Mannschaften, die ihren Sport berufsmäßig ausüben (Profisport).

##### 5.4.2 Sport- und Jubiläumsveranstaltungen der Vereine

Gefördert werden können Sportveranstaltungen, die sich als Ziel gesetzt haben, den Sport in seiner Gesamtheit weiter zu beleben und als positiven Image-Faktor erlebbar zu machen. Das sind schwerpunktmäßig nationale und internationale Wettbewerbe mit Meisterschaftscharakter, der sportliche Teil von Vereinsjubiläen (50, 75, 100 Jahre und alle weiteren 25 Jahre), Pokalwettbewerbe auf Bundesebene, Turniere im Kinder- und Jugendbereich, Sportfeste und Projekte mit integrativem Charakter im Behindertensport, Sportbegegnungen mit anerkannten Partnerstädten sowie traditionelle Sportfeste, die sowohl der Entwicklung der jeweiligen Sportart als auch der Mitgliedergewinnung dienen. Gefördert werden können auch Sportveranstaltungen, die durch die anerkannten Leipziger Fachverbände organisiert werden.

##### 5.4.3 Ehrungen

Jährlich können erfolgreiche Spitzensportler, Vereine und Persönlichkeiten, die sich um den Leistungssport in der Stadt Leipzig verdient gemacht haben, geehrt werden.

Die Auszeichnungen und Ehrungen erfolgen differenziert für die nachstehend aufgeführten Erfolge:

- Olympische Spiele (Plätze 1 bis 6)
- Weltmeisterschaften (Plätze 1 bis 3)
- Europameisterschaften (Plätze 1 bis 3)
- Weltcup (Platz 1)
- Deutsche Meisterschaften Einzel/Mannschaft (Platz 1)
- Verdienste um den Leipziger Sport (Trainer, Übungsleiter, Funktionäre)

#### 5.4.4 Olympiastützpunkt Leipzig e.V.

Der Olympiastützpunkt Leipzig e.V. sichert gemeinsam mit Land, Bund und dem Deutschen Sportbund die finanzielle Deckung für den Leistungs- und Spitzensport vor Ort. Die Stadt Leipzig bekennt sich in ihren sportpolitischen Leitlinien ebenfalls zum Leistungssport. Deshalb können für bestätigte und vor Ort trainierende Kaderathleten ein Ernährungszuschuss so-wie für deren Betreuer ein Zuschuss für Personalkosten (Trainermischfinanzierung) gewährt und an den Olympiastützpunkt Leipzig e.V. ausgereicht werden.

#### 5.4.5 Sportgroßveranstaltungen / Sonderveranstaltungen

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann die Stadt Leipzig fördern:

- (1) die Bewerbung und Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften und bedeutender internationaler Sportgroßveranstaltungen wie Welt- und Europameisterschaften.
- (2) die anlässlich nationaler und internationaler Sportveranstaltungen von der Stadt Leipzig durchgeführten traditionellen Empfänge von Repräsentanten und Offiziellen der Mannschaften und Verbände,
- (3) Kongresse und Symposien mit engem Bezug zum Sport und erheblicher internationaler Bedeutung.

#### 5.4.6 Förderung von baulichen Investitionen (Herstellungsaufwand)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben an Einrichtungen wie Erweiterungs-, Neu-, Um- und Ausbauten, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Ausgaben für sanitäre, sicherheitstechnische und andere technische Einrichtungen, Trainingsbeleuchtung sowie Heizungsanlagen sind förderfähig, wenn es sich um grundlegende Zustandsveränderungen handelt, die nicht nur als eine dem technischen Fortschritt übliche Modernisierung anzusehen sind (Abgrenzung vom Verwaltungshaushalt). Im Finanzierungsplan hat der Verein die finanzielle Sicherstellung nachzuweisen.

Zuschüsse für Baumaßnahmen, bei denen der Verein Bauherr ist (einzelne, zeitlich begrenzte Vorhaben), werden als Anteilsfinanzierung, die auf einen Höchstbetrag begrenzt wird, gewährt. Vor einer Bewilligung muss die Zustimmung der gemäß Hauptsatzung zu beteiligenden Gremien vorliegen, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme durch das Sport- und Bäderamt anerkannt wird.

##### 5.4.6.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Für das zu fördernde Vorhaben sind die fachliche Kompetenz sowie eine Beteiligung an den Kosten Voraussetzung. Neben der finanziellen Beteiligung des Zuwendungsempfängers können Eigenmittel auch als Arbeitsleistungen erbracht werden. Sie dürfen einen Anteil von 20 % des Gesamtaufwandes nicht übersteigen.

Arbeitsleistungen können mit einer Stundenvergütung von höchstens 8,- € in Ansatz gebracht werden. Die Art und Weise der Erbringung oder Bereitstellung sind anhand der Vorhabensplanung konkret darzustellen und auszuweisen. Es müssen grundsätzlich gemeinnützige Ziele verfolgt werden.

##### 5.4.6.2 Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. In der Regel soll die Zuwendung der Stadt jedoch 30 % der Gesamtkosten nicht übersteigen, wenn für dasselbe Vorhaben gleichzeitig eine Zuwendung aus Mitteln des Landes bzw. durch Eigenmittel gewährt wurde. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben des Antragstellers (Drittelfinanzierung).

#### 5.5 Sonstiges

Weitere Modalitäten der Umsetzung sowie konkrete finanzielle Untersetzungen und Festlegungen werden durch die Handlungsrichtlinie des Sport- und Bäderamtes geregelt, die jährlich aktualisiert wird.

## **6. Allgemeine Vorschriften**

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die notwendigen Rückforderungen gewährter Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Rahmenrichtlinie.

### Antragsverfahren

Zuschüsse können nur auf Antrag gewährt werden. Die Anträge werden vom Sport- und Bäderamt herausgegeben und sind bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Fördermittel vorhanden sind. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Anträge werden dem Antragsteller zur Überarbeitung zurückgegeben. Ein daraus resultierendes Fristversäumnis geht zu Lasten des Antragstellers.

Sowohl für institutionelle als auch für Projektförderung muss der Antragsteller die Notwendigkeit und Angemessenheit der finanziellen Hilfen durch glaubhafte Angaben und entsprechende Unterlagen begründen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind strikt einzuhalten.

Jede Maßnahme muss einen detaillierten, schlüssigen und vollständigen Ausgaben- und Finanzierungsplan enthalten, alle eigenen Mittel und mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen sowie Zuwendungen und Leistungen Dritter sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Die dem Verwendungszweck zugrunde liegende inhaltliche Konzeption ist beizufügen.

Für institutionelle Förderung ist bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung zusätzlich ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorzulegen.

Für Anträge auf Zuschüsse für Personalausgaben sind unter Beachtung des Punktes 5.4.1 Stellenbezeichnung, Stellenbeschreibung und Stellenplan mit einzureichen.

Anträge werden nur mit Unterschrift vom vertretungsberechtigten Vorstand entgegengenommen (analog Satzung des jeweiligen Vereins).

Mit der Inanspruchnahme von Sportfördermitteln erkennt der Antragsteller die Sportförderungsrichtlinie an.

### Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Antragsüberprüfung wird durch das Sport- u. Bäderamt als Bewilligungsstelle wahrgenommen.

Die Zahlungsanweisungen der Zuschüsse werden grundsätzlich erst dann veranlasst, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Durch einen Rechtsmittelverzicht wird die Bestandskraft des Bescheides eher herbeigeführt. Den Nachweis der Verwendung hat der Zuwendungsempfänger spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vollständig und prüffähig zu erbringen. Näheres ist bei Baumaßnahmen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen geregelt.

Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. Für die Kinder- und Jugendarbeit, Übungsleiter und Projekte im Nachwuchsleistungs- und Spitzensport sind Ausnahmeregelungen möglich.

Der Empfänger von Fördermitteln ist verpflichtet, dem Sport- und Bäderamt unverzüglich den Wegfall des Verwendungszweckes und Änderungen sowie Angaben zum Verein mitzuteilen.

Zuwendungsempfänger können zeitweilig von der Förderung ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Mahnung ihren Bewilligungsaufgaben nicht termingemäß nachkommen oder den mit der Zuwendung beabsichtigten Zweck durch unrichtige oder unvollständige Angaben im Antrag hintergehen und damit eine ungerechtfertigte Zuwendung der Stadt erhalten haben. Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn die Mittel zweckentfremdet verwendet wurden oder wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde. Bereits ausgezahlte Mittel können dann zurückgefordert werden.

## **7. Gültigkeit der Sportförderungsrichtlinie**

Diese Sportförderungsrichtlinie tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig wird die Sportförderungsrichtlinie vom 21.03.2001 außer Kraft gesetzt, aber noch für Zuwendungen bis einschließlich Zuwendungsjahr 2003 angewendet.